

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Pflichten des Rechtsanwalts
3. Voraussetzungen der Beratungshilfe
4. Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe
 - 4.1 Beiordnung nach § 11a ArbGG
 - 4.2 Prozesskostenhilfe nach ZPO

5. Rechtsprechungs-ABC
 - 5.1 Ablehnung
 - 5.2 Aufhebung
 - 5.3 Aufhebung im Nachprüfungsverfahren
 - 5.4 Beiordnung
 - 5.5 BGB-Gesellschaft (GbR)
 - 5.6 Doppelte Haushaltsführung
 - 5.7 Eingeschränkte Vollmacht
 - 5.8 Einigungsgebühr
 - 5.9 Erfolgsaussichten
 - 5.10 Fehlende PKH-Erklärung
 - 5.11 Gerichtliche Hinweispflicht
 - 5.12 Gewerkschafts Austritt
 - 5.13 Insolvenzverwalter
 - 5.14 Juristische Person
 - 5.15 "Mehrvergleich"
 - 5.16 Mutwilligkeit - 1
 - 5.17 Mutwilligkeit - 2
 - 5.18 Mutwilligkeit - 3
 - 5.19 Mutwilligkeit - 4
 - 5.20 Nachprüfungsverfahren
 - 5.21 "Schleppnetzantrag"
 - 5.22 Übersetzungskosten - 1
 - 5.23 Übersetzungskosten - 2
 - 5.24 Umfang
 - 5.25 Unvollständige Erklärung
 - 5.26 Verfassungsrang
 - 5.27 Vergleichsmehrwert
 - 5.28 Wiedereinsetzung - 1
 - 5.29 Wiedereinsetzung - 2

Information

1. Allgemeines

Der Rechtsuchende ist bei seiner **Rechtsverfolgung oder -verteidigung** stets mit **Kosten** konfrontiert. Die **Anwaltsgebühren** schlagen dabei ebenso zu Buche wie die des Gerichts. Das größte Problem mit den Kosten eines Rechtsstreits haben Parteien, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, diese Kosten selbst zu tragen, ihre Rechte dennoch durchgesetzt und vertreten wissen wollen. Für sie stellt der Gesetzgeber **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** zur Verfügung.

Praxistipp:

Prozesskostenhilfe ist nicht ausschließlich für Arbeitnehmer bestimmt. Nun wird bei Arbeitgebern in der Regel vermutet, dass sie für ihren Rechtsstreit finanziell gerüstet sind. Liegen jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO vor, haben auch Arbeitgeber, selbst als juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, auf Prozesskostenhilfe Anspruch.

Außerhalb gerichtlicher Verfahren gibt das Beratungshilfegesetz - BerHG - Rechtsuchenden Anspruch auf **Beratungshilfe**. Beratungshilfe - daher der Name - heißt in erster Linie Beratung, umfasst aber auch die aktive **Interessenvertretung nach außen** hin. **Für gerichtliche Verfahren** besteht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten einmal die Möglichkeit, dass das Gericht einer Partei einen Anwalt beordnet, wenn auch die andere anwaltlich vertreten ist (§ 11a ArbGG). Daneben gibt es nach Maßgabe der §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe. Bei ihr wird allerdings vorausgesetzt, dass die **Rechtsverfolgung und -verteidigung** hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und **nicht mutwillig** ist.

2. Pflichten des Rechtsanwalts

Der **Rechtsanwalt** ist nach § 16 BORA verpflichtet, bei begründetem Anlass **auf** die Möglichkeiten von

- **Beratungs- und**
- **Prozesskostenhilfe**

hinzuweisen. Bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf der Anwalt von seinem Mandanten oder Dritten

- Leistungen oder
- Zahlungen

nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache abgegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte nicht zur Leistung verpflichtet ist (§ 16 Abs. 2 BORA). Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe erfüllt sind, können selbstverständlich **auch Arbeitgeber** diese Leistung in Anspruch nehmen.

Muss der **Gegner** materiell- und prozessrechtlich die dem Beratungs- oder Prozesskostenhilfemandanten entstandenen **Kosten zahlen**, ist das natürlich kein Fall des § 16 Abs. 2 BORA (§ 9 BerHG , § 59 RVG). Hier kann der Anwalt dann gegenüber dem erstattungspflichtigen Gegner die vollen RVG -Gebühren abrechnen.

3. Voraussetzungen der Beratungshilfe

Beratungshilfe kann **außerhalb gerichtlicher Verfahren** beantragt werden, wenn

- der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG),
- keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG), und
- die Wahrnehmung der Rechte **nicht mutwillig** ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG).

Beratungshilfe umfasst - daher der Name - zunächst die Beratung in einer Rechtsangelegenheit, soweit erforderlich dann auch die Vertretung (§ 2 Abs. 1 BerHG). § 2 Abs. 2 BerHG enthält einen Katalog der Fälle, für die Beratungshilfe gewährt werden kann. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerHG heißt es ausdrücklich:

"Angelegenheiten des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind".

Beratungshilfe muss beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden (§ 4 BerHG). Sie wird in der Regel von Anwälten oder Beratungsstellen gewährt, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Justizverwaltung eingerichtet sind (§ 3 Abs. 1 BerHG). Vereinbarungen über eine Vergütung sind bei BerHG-Sachen nichtig, § 8 BerHG .

Praxistipp:

Nach § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG besteht in "Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs .. kein Anspruch der obsiegenden Partei ... auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes". Diese Bestimmung wird allgemein so ausgelegt, dass es auch keinen Kostenerstattungsanspruch in entsprechenden außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gibt - der Anwalt kann damit in der Regel nicht mehr als die Beratungshilfe-Gebühren abrechnen.

Der Anwalt erhält nach dem RVG -Vergütungsverzeichnis für eine BerHG -Beratung eine Netto-Gebühr von 30,00 EUR (Nr. 2501 VV RVG). Vertritt er den BerHG -Berateten nach außen hin, beträgt die Geschäftsgebühr nach VV Nr. 2503 RVG 70,00 EUR netto. Und das unabhängig vom Gegenstandswert.

Beispiel:

Arbeitnehmerin Thea Thran-Thüte hat von ihrem Arbeitgeber seit drei Monaten kein Gehalt mehr bekommen. Als allein erziehende Mutter hat sie ihre geringen Ersparnisse schnell aufgebraucht und den "Dispo" bis ans Limit überzogen. Thea holt sich beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein und geht damit zu Anwalt Leo Luhser. Der soll ihre drei Gehälter - insgesamt 7.500,00 EUR brutto - einfordern. Könnte RA Luhser "normal" nach RVG und Gegenstandswert abrechnen, würde seine Kostennote nach einem Gegenstandswert von 7.500,00 EUR (535,60 (1,3 Geschäftsgebühr) + 20,00 (Pauschale für Telekommunikationsdienstleistungen) + 105,56 (Umsatzsteuer) =) 661,16 EUR als Rechnungsbetrag ausweisen. Bei einem Beratungshilfemandat kann Herr Luhser (70,00 EUR (Geschäftsgebühr) + 14,00 EUR (Pauschale für Telekommunikationsdienstleistungen) + 15,96 EUR (Umsatzsteuer) =) 99,96 EUR gegenüber der Justizkasse abrechnen. Bei höheren Gegenstandswerten ist die Differenz zwischen den regulären Gebühren und der Beratungshilfe noch größer.

Der BerHG -Mandant zahlt nach VV Nr. 2500 RVG selbst nur die so genannte "**Beratungshilfegebühr**" von 10,00 EUR - von ihr muss der Anwalt noch die Umsatzsteuer herausrechnen: 1,60 EUR.

4. Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe kann nach

- dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) oder
- der Zivilprozessordnung (ZPO)

gewährt werden. Die Voraussetzungen sind in vielen Punkten gleich.

4.1 Beiordnung nach § 11a ArbGG

Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts kann einer **Partei**,

- die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Prozesskosten zu bestreiten, und
- die nicht durch ein Mitglied oder einen Angestellten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern vertreten werden kann,

einen Rechtsanwalt beordnen, § 11a Abs. 1 Satz 1 ArbGG . Weiter vorausgesetzt: die Gegenpartei wird ebenfalls durch einen Anwalt vertreten (§ 11a Abs. 1 Satz 1 a. E. ArbGG). Die Beordnung nach § 11a Abs. 1 Satz 1 ArbGG setzt einen Antrag der Partei voraus. Sie ist vom Gericht auf ihr Antragsrecht hinzuweisen, § 11a Abs. 1 Satz 2 ArbGG .

Die **Beordnung** kann **unterbleiben**, wenn

- sie aus besonderen Gründen nicht erforderlich oder
- die Rechtsverfolgung offensichtlich mutwillig

ist (§ 11a Abs. 2 ArbGG).

Die ArbGG - und ZPO -Möglichkeiten bestehen nebeneinander. Die Beordnung nach §11a ArbGG verlangt keine Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht. Sie ist schon dann möglich, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist. Die Beordnung nach § 11a ArbGG erfasst aber nur die Anwaltsgebühren - nicht die Gerichtskosten. Insoweit ist die ZPO -Prozesskostenhilfe umfangreicher und günstiger.

§ 11a Abs. 3 ArbGG verweist im Übrigen auf die §§ 114 ff. ZPO , die "*entsprechend*" anzuwenden sind. Das hat vor allem Bedeutung für den **Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** des Antragstellers - und da insbesondere für die Prüfung der Frage, welches Einkommen und welches Vermögen beim Antragsteller berücksichtigt werden.

4.2 Prozesskostenhilfe nach ZPO

Eine Partei, die nach ihren

- persönlichen und
- wirtschaftlichen

Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf ihren **Antrag** (§ 117 ZPO) **Prozesskostenhilfe**, wenn die beabsichtigte

- Rechtsverfolgung oder
- Rechtsverteidigung
- hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- nicht mutwillig

erscheint (§ 114 Satz 1 ZPO). Das **Bewilligungsverfahren** ist in den §§ 118 ff. ZPO hinterlegt. Die Bewilligung kann nach Maßgabe des § 124 ZPO aufgehoben werden - unter anderem bei falscher Darstellung des Streitverhältnisses oder der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse.

Praxistipp:

Was zu oft vergessen wird: § 123 ZPO ("*Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss*"). Das heißt: Entstehen dem Gegner Kosten, die der PKH-Mandant erstatten muss, werden diese Kosten nicht aus der Staatskasse finanziert - er muss sie trotz "Prozesskostenhilfe" selbst tragen. Ein Punkt, der beim unsicheren Ausgang eines Rechtsstreits gut überlegt sein will.

Die Partei hat nach Maßgabe des § 115 ZPO vorrangig ihr **Einkommen und Vermögen** einzusetzen. Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO auch

- juristische Personen oder
- parteifähige Vereinigungen.

Wenn für den Prozess eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet (§ 121 Abs. 1 ZPO). Ist keine anwaltliche Vertretung

vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Anwalt beigeordnet, "wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist" (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Wie bei der Beratungshilfe bekommt der Anwalt auch bei Prozesskostenhilfe-Mandaten nicht die **Gebühren**, die er bekommen würde, wenn er den Auftrag nach dem Gegenstandswert abrechnen dürfte.

Beispiel:

Theas Arbeitgeber aus dem Beispiel in Gliederungspunkt 3. zahlt nicht und Anwalt Luhser erhebt eine Klage vor dem Arbeitsgericht. Nach gewonnenem Rechtsstreit könnte er (535,60 EUR (Verfahrensgebühr) + 494,40 EUR (Terminsgebühr) + 20,00 EUR (Pauschale für Telekommunikationsdienstleistungen) + 199,50 EUR (Umsatzsteuer) =) 1.249,50 EUR abrechnen. Im Wege der Prozesskostenhilfe dagegen nur (304,20 EUR (Verfahrensgebühr) + 280,80 (Terminsgebühr) + 20,00 EUR (Pauschale für Telekommunikationsdienstleistungen) + 114,95 EUR (Umsatzsteuer) =) 719,95 EUR. In beiden Fällen wird die bei der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung anfallende Geschäftsgebühr noch zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Ein großer Teil der Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird unterm Strich von der Anwaltschaft selbst getragen.

Der **Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts** bestimmt sich in Prozesskostenhilfverfahren nach den Beschlüssen des Gerichts, mit denen die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist (§ 48 Abs. 1 RVG).

5. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Thema Beratungs- und Prozesskostenhilfe **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet hinterlegt.

5.1 Ablehnung

Lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, kann der Antragsteller gegen den Ablehnungsbeschluss nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO die **sofortige Beschwerde** erheben. Vorausgesetzt, die Ablehnung erfolgt nicht ausschließlich aus dem Grund, dass das Gericht das **Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen** verneint. Und da § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf § 511 ZPO verweist, muss der **Streitwert in der Hauptsache** über noch 600,00 EUR liegen, damit die Beschwerde überhaupt zulässig ist. Im Prozesskostenhilfverfahren ist die sofortige Beschwerde also nur möglich, "wenn gegen eine Entscheidung in der Hauptsache ohne ausdrückliche Zulassung Berufung eingelegt werden könnte" (BAG, 08.09.2011 - 3 AZB 46/10).

5.2 Aufhebung

§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gibt dem Gericht die **Möglichkeit**, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, wenn "die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat". Dabei wird ein **qualifiziertes Verschulden** verlangt: " § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nF ist dahin auszulegen, dass die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung auch im Fall einer nicht unverzüglichen Mitteilung eines Anschriftswechsels oder einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Partei voraussetzt, dass die Partei eine unverzügliche Mitteilung **absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit** unterlassen hat" (BAG, 18.08.2016 - 8 AZB 16/16 - Leitsatz).

5.3 Aufhebung im Nachprüfungsverfahren

"1. Die Aufhebung einer Prozesskostenhilfebewilligung im Nachprüfungsverfahren **wegen einer nicht unverzüglichen Mitteilung** einer geänderten **Anschrift der PKH-Partei** ist nur dann gerechtfertigt, wenn die

Pflichtverletzung 'absichtlich' oder aus 'grober Nachlässigkeit' erfolgte. 2. Eine grobe Nachlässigkeit liegt nicht schon allein deshalb vor, weil die PKH-Partei trotz entsprechender Belehrung im PKH-Formular die Mitteilung schlicht vergessen hat ... [es folgt ein Hinweis LAG Baden-Württemberg, 10.06.2015 - 4 Ta 8/15 und LAG Köln, 14.09.2015 - 4 Ta 285/15] 3. Das Gericht hat der PKH-Partei die **grobe Nachlässigkeit**, nicht die PKH-Partei dem Gericht das Fehlen einer groben Nachlässigkeit nachzuweisen ..." (LAG Berlin-Brandenburg, 05.01.2016 - 6 Ta 2302/15 Leitsätze - mit Hinweis auf LAG Köln, 22.09.2015 - 1 Ta 294/15).

5.4 Beiordnung

§ 11a ArbGG regelt in seinen Absätzen 1, 2 und 2a die Voraussetzungen, unter denen eine Beiordnung stattfinden kann. Die materiellen **Voraussetzungen** der Beiordnung nach § 11a ArbGG sind dort abschließend geregelt. "Ein Verweis auf das Prozesskostenhilferecht erfolgt allein dadurch, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des Unterhalts des Antragstellers und seiner Familie durch die Prozesskosten erforderlich ist. Mangels näherer Bestimmung ist insoweit ohne weiteres auf die dieselben Fragen regelnden Vorschriften des Prozesskostenhilferechts zurückzugreifen" (BAG, 03.08.2011 - 3 AZB 8/11 - mit dem Hinweis, dass bezüglich des Beiordnungsverfahrens und der Rechtsmittel gegen ablehnende Beschlüsse nach § 11a Abs. 3 ArbGG die §§ 114 ff. ZPO entsprechend anzuwenden sind).

5.5 BGB-Gesellschaft (GbR)

Eine "parteilähige Vereinigung" i.S.d. § 116 ZPO und damit grundsätzlich berechtigt, Prozesskostenhilfe zu beantragen, ist auch eine GbR - eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (hier: Rechtsanwaltsgesellschaft). Auch für sie setzt § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO neben der wirtschaftlichen Situation voraus, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung "allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde". Der Gesetzgeber hat hier einen **Ausnahmefall** geschaffen. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO "beschränkt sich mithin auf Sachverhalte, die größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens ansprechen und soziale Wirkungen nach sich ziehen können" - die parteilähige Vereinigung zum Beispiel ohne Durchführung des Rechtsstreits daran gehindert ist, **der Allgemeinheit dienende Aufgaben** zu erfüllen (BGH, 10.02.2011 - IX ZB 145/09).

5.6 Doppelte Haushaltsführung

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ZPO sind **vom Einkommen** der hilfebedürftigen Partei "weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist", **abzusetzen**. "1. Eine **aus beruflichen Gründen** erforderliche doppelte Haushaltsführung ist als besondere Belastung gem. § 115 Abs. 1 S. 2 Ziff. 5 ZPO zu berücksichtigen. 2. § 3 Abs. 7 Ziff. 22 DVO zu § 82 SGB XII ist nicht heranzuziehen. Vielmehr berechnen sich die zu berücksichtigenden Beträge entsprechend § 9 Abs. 5 Satz 5, 6 EStG, soweit diese tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden im angemessenen Umfang" (LAG Hamm, 09.01.2018 - 5 Ta 641/17 - Leitsätze).

5.7 Eingeschränkte Vollmacht

Wird die Vertretung des Mandanten im **Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren** in der seinem Anwalt erteilten Vollmacht ausgeschlossen, kann der Anwalt dem Mandanten grundsätzlich nicht beschränkt für ein Klageverfahren beigeordnet werden. Grund: Der vom Gericht **beigeordnete Anwalt** bleibt im Überprüfungsverfahren in den vier Jahren nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe **Ansprechpartner des Gerichts**. Folgerichtig ist der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen der eingeschränkten Vollmacht zurückzuweisen (LAG Köln, 25.07.2019 - 9 Ta 101/19).

5.8 Einigungsgebühr

"1. Eine **Reduzierung** der Einigungsgebühr von 1,5 auf 1,0 nach Nr. 1003 Anl. 1 RVG kommt nicht in Betracht, wenn zum **Zeitpunkt des Vergleichsschlusses** noch kein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen des Mehrvergleichs gestellt worden ist. Es fehlt in diesem Fall an einem anhängigen Verfahren i.S.d. Nr. 1003. 2. Es erscheint zweifelhaft, ob an der im Beschluss vom 18.11.2011 - 1 Ta 191/11 - vertretenen Auffassung festzuhalten ist, wonach eine Reduzierung der Einigungsgebühr auf 1,0 erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleiches mit einem **Mehrwert** ein Prozesskostenhilfeantrag für diesen

Vergleich gestellt worden ist" (LAG Schleswig-Holstein, 11.10.2016 - 1 Ta 104/16 - Leitsätze).

5.9 Erfolgsaussichten

"Die Zulassung [einer **Rechtsbeschwerde**] setzt nach § 78 Satz 2 ArbGG voraus, dass einer der Zulassungsgründe nach § 72 Abs. 2 ArbGG vorliegt. Diese Voraussetzungen kommen bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur in Betracht, wenn es um Fragen des Verfahrens der Prozesskostenhilfe oder der persönlichen Voraussetzungen ihrer Bewilligung geht. Hängt die **Bewilligung der Prozesskostenhilfe** allein von der Frage ab, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kommt eine Rechtsbeschwerde dagegen nicht in Betracht. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung kann zwar entscheidungserhebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG aufwerfen. Das Prozesskostenhilfverfahren hat aber **nicht den Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen vorweg zu entscheiden**. Deshalb ist die Erfolgsaussicht einer beabsichtigten Rechtsverfolgung zu bejahen und Prozesskostenhilfe, wenn die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, zu gewähren, wenn ein Rechtsmittel zugelassen werden müsste, weil die durch die Rechtsverfolgung aufgeworfenen Rechtsfragen einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen" (BAG, 10.07.2015 - 10 AZB 23/15) .

5.10 Fehlende PKH-Erklärung

"Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist **mangels Erfolgsaussichten** der beabsichtigten Berufung **zurückzuweisen**, wenn dem Antrag - trotz anderslautender Ankündigung - vor Ablauf der Berufungsfrist keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt wird und nur ein nicht unterzeichneter Berufungsentwurf (zzgl. des Entwurfs einer Berufungsbegründung) eingereicht wird. In einem solchen Fall **fehlt es an den wirtschaftlichen Voraussetzungen** für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, und es wurde nicht alles vor Ablauf der Berufungsfrist Mögliche getan, um Prozesskostenhilfe bewilligt zu erhalten mit der Folge, dass die Nichtwahrung der Berufungsfrist - mit Blick auf einen evtl. Wiedereinsetzungsantrag - verschuldet ist" (LAG Hamburg, 06.09.2016 - 7 Sa 49/16 - Leitsatz).

5.11 Gerichtliche Hinweispflicht

"1. Das **unvollständige Ausfüllen eines Prozesskostenhilfenvordrucks** bleibt folgenlos, wenn die Lücken durch beigefügte **Anlagen** geschlossen werden können und diese hinreichend klar sind ... [es folgt ein Hinweis auf BGH, 10.07.1985 - IVb ZB 47/85] . 2. Bei Mängeln in der Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer PKH-Partei besteht grundsätzlich eine gerichtliche Hinweispflicht. 3. Der Hinweispflicht wird nur durch eine **gerichtliche Auflage** genügt, die genau bezeichnet, welche konkreten Mängel bei den bislang mitgeteilten Angaben der Partei und ihrer Glaubhaftmachung einer Berücksichtigung entgegenstehen" (LAG Schleswig-Holstein, 18.12.2015 - 3 Ta 142/15 Leitsätze).

5.12 Gewerkschafts Austritt

Antragsteller müssen im Prozesskostenhilferecht nach § 115 Abs. 3 ZPO - soweit zumutbar - auch ihr **Vermögen einsetzen**. Ein vermögenswertes Recht i.S.d. § 115 Abs. 3 ZPO ist auch der **Anspruch** eines Arbeitnehmers **auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz** für ein arbeitsgerichtliches Verfahren. Diese Möglichkeit muss der Antragsteller vorrangig nutzen - es sei denn, es ist ihm unzumutbar. Das kann z.B. *"bei einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Gewerkschaft und ihrem Mitglied der Fall sein."* Daran kann auch ein späterer Gewerkschafts Austritt nichts ändern. Hier gebe es im Zeitpunkt der Antragstellung noch gewerkschaftlichen Rechtsschutz, der Antragsteller musste ihn nutzen (BAG, 18.11.2013 - 10 AZB 38/13).

5.13 Insolvenzverwalter

Prozesskostenhilfe erhält nach § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes, "wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen". "Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person setzt nicht voraus, dass die Unterlassung der Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen i.S.v. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO zuwiderlaufen würde" (Leitsatz). Abzustellen ist immer auf die Partei - sodass § 116 Satz 1

Nr. 1 ZPO anzuwenden ist, wenn der Insolvenzverwalter in einem bereits anhängigen Rechtsstreit **an die Stelle des Schuldners** tritt (BGH, 15.02.2007 - I ZB 73/06).

5.14 Juristische Person

§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO sieht für eine juristische Person Prozesskostenhilfe vor, wenn sie die Kosten für den Rechtsstreit nicht aufbringen kann "und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde". Das von § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO verlangte allgemeine Interesse lässt sich bejahen, "wenn außer den an der Führung des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen würde". Einzelinteressen an einer richtigen Entscheidung sind dabei genauso unerheblich wie die mögliche Klärung einer Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung (BAG, 03.08.2011 - 3 AZB 8/11).

5.15 "Mehrvergleich"

Im Regelfall ist es so, dass die Prozesskostenhilfe für einen **ganz bestimmten Antrag** und einen **ganz bestimmten Streitgegenstand** beantragt und bewilligt wird. Erweitert der Kläger nach der PKH-Bewilligung seine Klage, wird die **Klageerweiterung** von der gewährten Prozesskostenhilfe nicht erfasst, sondern muss für die Klageerweiterung gesondert beantragt werden. Anders ist es, wenn im Zeitpunkt der Klageerweiterung über den PKH-Antrag noch nicht entschieden wurde. Dann ist der Antrag des Klägers i.d.R. so auszulegen, dass er die Klageerweiterung mitumfassen soll.

"Gleiches gilt, wenn vor der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag zwischen den Parteien ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, der bisher nicht rechtshängige Gegenstände erfasst. Kommt es zu einem solchen Mehrvergleich, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die finanziell unbemittelte Partei Prozesskostenhilfe nicht nur für die bereits rechtshängigen Streitgegenstände begehrt, die durch diesen Vergleich erledigt werden, sondern auch für die weiteren durch den Vergleich miterledigten Streitpunkte" (BAG, 30.04.2014 - 10 AZB 13/14).

5.16 Mutwilligkeit - 1

Mutwillig handelt eine Partei, die von zwei gleichwertigen prozessualen Wegen den wählt, von dem sie von vornherein annehmen muss, dass er **mehr Kosten** als der andere verursacht. Eine **unwirtschaftliche Prozessführung** ist nicht erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen. Die Kostenfrage ist also bereits im **Bewilligungsverfahren** zu prüfen - mit dem Erfolg, dass die beantragte Prozesskostenhilfe dann wegen Mutwilligkeit abzulehnen ist. Es fehlt eine Bewilligungsvoraussetzung. Dabei gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip: § 114 Satz 1 ZPO lässt es nicht zu, die Mutwilligkeit auf durch eine unwirtschaftliche Prozessführung entstehende Mehrkosten zu beschränken (BAG, 17.02.2011 - 6 AZB 3/11).

5.17 Mutwilligkeit - 2

Rechtsverfolgung und -verteidigung sind mutwillig, wenn eine Partei, die wirtschaftlich leistungsfähig und nicht auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, bei einer sachgerechten und vernünftigen Einschätzung der Prozesslage von ihnen Abstand genommen hätte "oder ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde, weil ihr ein kostengünstigerer Weg offensteht und dieser Weg ebenso erfolgversprechend ist". So ist *eine* Klage wegen der degressiven Kosten- und Gebührentabellen in der Regel günstiger als **mehrere Teilklagen**. Es sei denn, es gibt für diese Teilklagen sachlich nachvollziehbare Gründe. Eine selbst zahlende Partei wird in der Regel eine bereits eingereichte Klage erweitern, aber keine neue erheben (BAG, 08.09.2011 - 3 AZB 46/10).

5.18 Mutwilligkeit - 3

Das Prozesskostenhilfverfahren hat nicht den Zweck, im Vorfeld **zweifelhafte Rechtsfragen** zu entscheiden. In Fällen, in denen die aufgeworfene Rechtsfrage **höchstrichterlich noch nicht geklärt** ist, kann die **Erfolgsaussicht** der der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung bejaht und der bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Die Verweigerung der Prozesskostenhilfe mit gleichzeitiger Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Verweigerungsbeschluss ist der falsche Weg (

5.19 Mutwilligkeit - 4

Ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig, darf Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO versagt werden. War der Rechtsmittelgegner in der Vorinstanz anwaltlich vertreten, darf ihm im Allgemeinen erst dann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn das **Rechtsmittel** begründet wurde und keine Verwerfung des Rechtsmittels in Betracht kommt (s. dazu BAG, 15.02.2005 - 5 AZN 781/04 (A) ; BGH, 24.10.2012 - XII 460/11 - und BGH, 28.04.2010 - XII ZB 180/06). Prozesskostenhilfe kann nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur in Anspruch genommen werden, soweit sie für eine zweckentsprechende **Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung erforderlich** ist. "Einer Partei, die **auf Kosten der Allgemeinheit** prozessiert, muss zugemutet werden, zulässige Maßnahmen erst dann vorzunehmen, wenn diese im Einzelfall wirklich notwendig werden. Bis zur Einreichung der Rechtsmittelbegründung bedarf der Rechtsmittelgegner in der Regel noch keines anwaltlichen Beistands, weil eine ihm nachteilige Entscheidung in der Sache nicht ergehen kann" (BAG, 23.04.2018 - 9 AZB 5/18) .

5.20 Nachprüfungsverfahren

Ein "Gericht kann die **Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse** derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem **Zusammenhang** stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können", § 147 ZPO . Das bedeutet für das PKH-Nachprüfungsverfahren **bei mehreren PKH-Fällen**: "Will das Arbeitsgericht in mehreren Prozesskostenhilfverfahren einer Partei nach einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsanordnung die Zahlung eines Einmalbetrages aus dem Vermögen anordnen, ist eine (inzidente) Verbindung der Nachprüfungsverfahren gemäß § 147 ZPO ebenso unzulässig wie eine gemeinsame Entscheidung in allen Verfahren ohne Verbindung" (LAG Hamm, 23.03.2015 - 14 Ta 120/15 Leitsatz).

5.21 "Schleppnetzantrag"

Es kommt häufig vor, dass eine Kündigungsschutzklage **nicht nur gegen eine ganz bestimmte Kündigung** erhoben wird, sondern gleichzeitig auf die **allgemeine Feststellung** geklagt wird, "dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch **andere Beendigungstatbestände** aufgelöst ist." Damit soll im Prinzip sichergestellt werden, dass der klagende Arbeitnehmer "vor dem Wirksamwerden ggf. weiterer, in Zukunft ggf. auch zwischen den Instanzen ausgesprochener und unbemerkt bleibender Kündigungen" bewahrt wird, die "ansonsten aufgrund der Wirksamkeitsfiktion gemäß § 7 KSchG eintreten könne."

Rechtsschutzversicherer halten diesen so genannten "Schleppnetzantrag" in der Regel für überflüssig und gewähren dafür **keinen Kostenschutz** - und die Gerichte keine Prozesskostenhilfe. Aber: "Einem allgemeinen Feststellungsantrag gem. § 256 ZPO , der neben dem Antrag gem. § 4 Satz 1 KSchG gestellt wird, fehlt es nicht am **Rechtsschutzbedürfnis**, da die Streitgegenstände nicht identisch sind. Bereits die **anwaltliche Vorsorge** gebietet es, diesen Antrag für den Zeitraum ab dem Ablauf der Kündigungsfrist zu stellen. Die gebotene weitgehende Gleichstellung der unbemittelten mit der bemittelten Partei gebietet es, auch der unbemittelten Partei für einen solchen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren" (LAG Hamm, 14.11.2017 - 5 Ta 555/17 - mit Hinweis auf LAG Hessen, 09.11.2006 - 2 Ta 4723/06).

5.22 Übersetzungskosten - 1

Klagen **ausländische Arbeitnehmer** vor einem deutschen Arbeitsgericht rückständiges Arbeitsentgelt ein, kann es passieren, dass sie - wie deutsche Arbeitnehmer - die Prozesskosten nicht selbst aufbringen können und deswegen Prozesskostenhilfe benötigen. Für den **Nachweis ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse** sind dann Unterlagen erforderlich, die vielfach nur **in ausländischer Sprache** vorliegen. Da auch eine Übersetzung Geld kostet, hat das BAG dem EuGH folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt:

"Gebietet der Anspruch einer natürlichen Person auf wirksamen **Zugang zu den Gerichten** bei einer **Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug** i.S.d. RL 2003/8/EG (...), dass die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Prozesskostenhilfe die vom Antragsteller verauslagten Kosten für die Übersetzung der

Erklärung und der Anlagen zum Antrag auf Prozesskostenhilfe umfasst, wenn der Antragsteller zugleich mit der Klageerhebung bei dem auch als Empfangsbehörde i.S.v. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie zuständigen Prozessgericht Prozesskostenhilfe beantragt und die **Übersetzung selbst hat anfertigen lassen?** (BAG, 05.11.2015 - 10 AZB 25/15).

5.23 Übersetzungskosten - 2

Der EuGH hat die im vorausgehenden Gliederungspunkt vorgestellte BAG-Anfrage vom 05.11.2015 beantwortet (EuGH, 26.07.2017 - C-670/15) und das BAG vertritt jetzt die Auffassung: "In einem arbeitsgerichtlichen **Rechtsstreit mit grenzüberschreitendem Bezug** i.S.v. Art. 2 Abs. 1 RL 2003/8/EG umfasst die einem Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Prozesskostenhilfe auch die von diesem verauslagten **Kosten für die Übersetzung** der Anlagen, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind" (BAG, 17.10.2017 - 10 AZB 25/15 - Leitsatz).

5.24 Umfang

Die **Bewilligung** von Prozesskostenhilfe erfolgt nach § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO **für jeden Rechtszug** besonders. Gemeint ist der "*kostenrechtliche*" Rechtszug. Das heißt, Prozesskostenhilfe wird für das jeweilige gerichtliche Verfahren bewilligt, nicht für eine außergerichtliche **Tätigkeit zwischen den Instanzen** wie die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels. Sie gehört nicht zu dem Instanzenzug, dessen abschließende Entscheidung angefochten werden soll. Ein Rechtszug beginnt mit dem einleitenden Antrag und endet mit der Entscheidung, die ihn abschließt (BGH, 25.04.2007 - XII ZB 179/06).

5.25 Unvollständige Erklärung

"1. Eine Partei, die angibt, weder über ein Einkommen noch vorhandenes Vermögen zu verfügen und sich auf konkrete Nachfrage des Arbeitsgerichtes nicht dazu erklärt und belegt, wie sie ihren gegenwärtigen Lebensunterhalt bestreitet, erklärt sich lediglich unvollständig zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, weshalb die **Bewilligung** von Prozesskostenhilfe **verweigert** werden kann. 2. Liegen bis zum Ende der Instanz oder zum Ablauf einer durch das Gericht gesetzten Frist, die über das Instanzende hinausgeht, keine hinreichenden Angaben zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor und hat das Arbeitsgericht insoweit zu Recht die Bewilligung abgelehnt, kommt eine - **nachträgliche - Bewilligung** von Prozesskostenhilfe auch dann nicht in Betracht, wenn die Partei nach Ablauf dieser Fristen im Beschwerdeverfahren Belege vorlegt, die eine Bedürftigkeit ergeben" (LAG Hamm, 06.02.2018 - 5 Ta 51/18 - Leitsätze).

5.26 Verfassungsrang

"Weder der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG noch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG oder das **Rechtsstaatsprinzip** gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sind in ihrer Geltung auf gerichtliche Verfahren beschränkt. Die im gerichtlichen Verfahren auf **Rechtsschutzgleichheit** gerichteten Verfassungsgrundsätze gewährleisten dem Bürger im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit (...). Der Bedürftige muss hiernach auch im außergerichtlichen Bereich einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt" (BVerfG, 09.11.2010 - 1 BvR 787/10).

5.27 Vergleichsmehrwert

Prozesskostenhilfe kann nach den §§ 114 ff. ZPO auch für einen sog. "Vergleichsmehrwert" gewährt werden. Ein Vergleichsmehrwert entsteht, wenn sich die Parteien nicht nur über die ursprünglich streitigen Forderungen einigen, sondern einige zusätzliche Punkte mit in den Vergleich nehmen. Vergleich i.S.d. § 779 BGB ist ein gegenseitiger Vertrag, "durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruchs **im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt** wird". Kein Vergleich ist ein Vertrag, mit dem Rechte und Pflichten erst begründet werden (BAG, 16.02.2012 - 3 AZB 34/11 - mit dem Hinweis, dass auch dann kein Vergleich vorliegt, wenn die Parteien ihren Rechtsstreit nur zu dem Zweck führen, den "Vergleich" protokollieren zu lassen, und tatsächlich zwischen ihnen gar nichts streitig ist).

5.28 Wiedereinsetzung - 1

Ist eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine **Notfrist** - hier: die einmonatige Frist zur Einlegung oder Begründung der Revision - einzuhalten, ist ihr auf Antrag nach § 233 ZPO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. **Unverschuldete Verhinderung** i.S.d. § 233 ZPO ist auch die **Bedürftigkeit einer Partei**. Weiter vorausgesetzt, sie stellt ihren vollständigen Prozesskostenhilfeantrag innerhalb der Revisionsfrist und legt dem zuständigen Gericht alle für die Prozesskostenhilfebewilligung erforderlichen Unterlagen vor. Ist das Fall, ist der Partei wegen der an sich versäumten Revisionseinlegungs- und -begründungsfristen Wiedereinsetzung zu gewähren (BAG, 28.04.2011 - 8 AZR 709/09).

5.29 Wiedereinsetzung - 2

"Ist dem Berufungskläger, der innerhalb der Berufungsbegründungsfrist lediglich die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt, aufgrund einer bereits vorliegenden Entscheidung bekannt, dass das Berufungsgericht seine Angaben zur Bedürftigkeit für unzureichend hält, muss er, sofern er dem Mangel nicht abhilft, mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe ernsthaft rechnen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schuldloser Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kann in diesem Fall nicht bewilligt werden" (BGH, 29.11.2011 - VI ZB 33/10).